

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. August 2010

1189. Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimat- schutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (Änderung, Anhörung)

Das Verbandsbeschwerderecht erlaubt es Organisationen, die sich dem Umweltschutz, dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, gegen gewisse Verfügungen Beschwerde zu erheben. Das Verbandsbeschwerderecht gilt für Verfügungen von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Art. 55 Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), und für in Anwendung von Bundesrecht ergangene Verfügungen mit Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft (Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451). Im Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) werden diese Organisationen aufgelistet.

Die VBO wird im Rahmen der vorgesehenen Änderungen an Art. 55 Abs. 1 Bst. b USG und Art. 12 Abs. 1 Bst. b NHG angepasst. Neu dürfen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nur insoweit wirtschaftlich tätig sein, als diese Tätigkeit der Erreichung der ideellen Zwecke dient.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die 31 im Anhang der VBO aufgelisteten beschwerdeberechtigten Organisationen erstmals auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit überprüft. Gleichzeitig hat das UVEK gestützt auf Art. 2 Abs. 2 VBO abgeklärt, ob die 31 beschwerdeberechtigten Organisationen auch die Voraussetzung der gesamtschweizerischen Tätigkeit noch erfüllen.

Aufgrund dieser ersten Überprüfung wurden sechs Organisationen ermittelt, die zur umfassenden Überprüfung hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. ihrer gesamtschweizerischen Tätigkeit einem Anhörungsverfahren unterzogen wurden.

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit wurde vorgenommen bei: Verkehrs-Club der Schweiz (Autoversicherungen), Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (Schulungen und Kurse im Bereich des Gewässerschutzes) und die Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz (Umweltbildung in Schulen im Bereich Gewässerschutz und Abfallrecycling, Kurse für Gemeindemitarbeitende und weitere öffentliche Kurse).

Das UVEK ist zum Ergebnis gelangt, dass keine der drei Organisation eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, die unter dem neuen Recht nicht mehr zulässig ist. Alle drei umfassend überprüften Organisationen sollen das Beschwerderecht behalten.

Die gesamtschweizerische Tätigkeit wurde geprüft bei: Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS), Schweizerische Liga gegen den Lärm (SLL) und Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege ländlicher Bau- und Wohnkultur.

Das UVEK ist zum Ergebnis gelangt, dass zwei Organisationen (SVS und Pro Campagna) nicht mehr gesamtschweizerisch aktiv sind, weshalb ihnen das Beschwerderecht entzogen werden soll. Die Organisation SLL verzichtet freiwillig auf die Beibehaltung des Beschwerderechts.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern:

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) Stellung nehmen zu können. Zu der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Den Änderungen können wir vorbehaltlos zustimmen. Die Überprüfung der Liste der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen und Ihre Schlussfolgerungen sind für uns nachvollziehbar.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi